Europäisches Parlament
2024–2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2024/2125(INI)

24.3.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2025
(2024/2125(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatter: Marko Vešligaj

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

BEGRÜNDUNG.....11

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....16

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2025
(2024/2125(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

– gestützt auf Artikel 8, 10, 19, 79, 83, 153 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– gestützt auf Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom Parlament, vom Rat und von der Kommission am 17. November 2017 proklamierte und unterzeichnete europäische Säule sozialer Rechte und auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

– unter Hinweis auf die Erklärung und Aktionsplattform von Peking der Vereinten Nationen vom 15. September 1995 sowie auf die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,

– unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 21. Oktober 2015 und auf die darin festgelegten Nachhaltigkeitsziele, insbesondere Ziel 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) sowie die damit verbundenen Ziele und Indikatoren,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts vom 29. Juni 1951 und auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung vom 21. Juni 2019,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),

– unter Hinweis auf die seit 1975 erlassenen Richtlinien der EU zu verschiedenen Aspekten der Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Richtlinie 79/7/EWG[1], Richtlinie 86/613/EWG[2], Richtlinie 92/85/EWG[3], Richtlinie 2004/113/EG[4], Richtlinie 2006/54/EG[5] und Richtlinie 2010/41/EU[6]),

[1] Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1979/7/oj.
[2] Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates[7],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen[8],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen[9],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt[10],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU[11],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer[12],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),

Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABl. L 359 vom 19.12.1986, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1986/613/oj.

[3] Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/85/oj.

[4] Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/113/oj.

[5] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/54/oj.

[6] Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/41/oj.

[7] ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1158/oj.

[8] ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2381/oj.

[9] ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/970/oj.

[10] ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj.

[11] ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj.

[12] ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj.

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017) und die dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage vom 25. November 2020 mit dem Titel „Objectives and Indicators to frame the implementation of the Gender Action Plan III (2021-25)“ (Ziele und Indikatoren für die Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III (2021-2025)) (SWD(2020)0284),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. März 2025 mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Frauenrechte“ (COM(2025)0097),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zur Erfahrung von Gegenreaktionen gegen die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in der EU[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 2020 zu den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[17],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zur Überwindung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern: die Teilhabe von Frauen an der digitalen Wirtschaft[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2021 zu anstehenden Herausforderungen mit Blick auf die Frauenrechte in Europa: mehr als 25 Jahre nach der Erklärung und Aktionsplattform von Peking[19],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 über die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Ausbildung und Beruf im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)[20],

[13] ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 102.
[14] ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 48.
[15] ABl. C 331 vom 17.8.2021, S. 5.
[16] ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.
[17] ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 208.
[18] ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 232.
[19] ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 160.
[20] ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 137.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV[22],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet[23],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union 2018-2020[24],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung[25],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen durch Unternehmertum und Selbstständigkeit[26],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zu dem Thema „Hin zu gemeinsamen europäischen Maßnahmen im Bereich Pflege und Betreuung“[27],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zu der Frauenarmut in Europa[28],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu sexueller Belästigung in der EU und Bewertung von MeToo[29],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. April 2024 zu der Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der EU[30],

– unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 19. Dezember 2024 zu den Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau[31],

– unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, von Eurostat und des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) vom

[21] ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 43.
[22] ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.
[23] ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 2.
[24] ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 23.
[25] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.
[26] ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 54.
[27] ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 30.
[28] ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 2.
[29] ABl. C, C/2023/1224, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1224/oj.
[30] ABl. C, C/2025/1279, 13.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1279/oj.
[31] Angenommene Texte, P10_TA(2024)0075.

25. November 2024 mit dem Titel „EU gender-based violence survey – key results“ (EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt – die wichtigsten Ergebnisse),

– unter Hinweis auf den am 10. Dezember 2024 veröffentlichten Gelichstellungsindex 2024 des EIGE,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung ein Grundrecht ist, das in den Verträgen[32] und in der Charta der Grundrechte anerkannt und für dessen Weiterentwicklung von wesentlicher Bedeutung ist;

B. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU, ein Grundrecht und Schlüsselprinzip der europäischen Säule sozialer Rechte und eine wesentliche Voraussetzung für Fortschritte ist;

C. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein stark verbreitetes Problem ist – sowohl in der EU als auch weltweit – und schwerwiegende Folgen für die Opfer und die Gesellschaft hat;

D. in der Erwägung, dass jede Person in der EU das Recht auf Zugang zu den höchsten Standards in Bezug auf die körperliche und geistige Gesundheit hat;

E. in der Erwägung, dass nach wie vor in der gesamten EU Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt sowie ein Mangel an fairen Arbeitsbedingungen und an Sicherheit für Arbeitnehmerinnen bestehen und dass das bestehende geschlechtsspezifische Entgeltgefälle weitgehend die Folge der systematischen Unterbewertung der Arbeit ist, die in von Frauen dominierten Branchen geleistet wird; in der Erwägung, dass daher das Problem des „gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit“ angegangen werden muss, um das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle zu beseitigen;

F. in der Erwägung, dass neue digitale Technologien ein Risikofaktor für die Gleichstellung der Geschlechter sind und bestehende Muster von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufrechterhalten und verstärken könnten;

G. in der Erwägung, dass Pflege- und Betreuungsaufgaben in der gesamten EU unverhältnismäßig stark von Frauen wahrgenommen werden und dies zu Ungleichheit beiträgt;

H. in der Erwägung, dass Forschungsergebnisse zeigen, dass Frauen auf allen Ebenen der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung weltweit unterrepräsentiert sind und dass die Verwirklichung der Geschlechterparität in der Politik in weiter Ferne liegt;

[32] Siehe Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 EUV, Artikel 8, 10, 19 und 157 AEUV sowie Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

I. in der Erwägung, dass viele Frauen und schutzbedürftige Gruppen, darunter Menschen mit Behinderungen, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, Menschen, die Rassismus ausgesetzt sind, Menschen, die bestimmten ethnischen Gruppen oder einer Minderheit angehören, Menschen mit Migrationshintergrund, ältere Menschen und LGBTIQ+-Personen, in der EU mit sich überschneidenden Ungleichheiten und Diskriminierungen konfrontiert sind;

J. in der Erwägung, dass im Fahrplan für die Frauenrechte das starke Engagement der EU für die Sicherstellung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frauen bekräftigt wird und die Grundsätze und die langfristige Vision für Fortschritte dargelegt werden, auf die sich die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2025 stützen wird;

1. fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 mit konkreten, greifbaren legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen in den nachstehend dargelegten Schlüsselbereichen vorzulegen;

Geschlechtsspezifische Gewalt

2. fordert die Kommission auf, geschlechtsspezifische Gewalt als einen neuen Kriminalitätsbereich festzulegen, der in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführt ist, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die eine der häufigsten Grundrechtsverletzungen in der EU darstellt, wirksam zu bekämpfen;

3. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Femizid als eigenständiges Verbrechen anzuerkennen;

4. fordert die Kommission auf, eine rasche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu überwachen und zu fördern und ihre Empfehlung für die Prävention schädlicher Praktiken gegen Frauen und Mädchen vorzulegen;

5. fordert die Kommission auf, EU-Rechtsvorschriften vorzulegen, mit denen Vergewaltigung aufgrund fehlender Zustimmung unter Strafe gestellt werden; bekräftigt, dass Vergewaltigung nicht nur eine Verletzung der Grundrechte und der körperlichen Selbstbestimmung von Frauen, sondern auch eine Form der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen darstellt;

Umfassende geschlechtergerechte Gesundheitsversorgung

6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für einen umfassenden Zugang zu einer geschlechtsspezifischen Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen zu sorgen;

7. fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene die Hindernisse für den Zugang zur Gesundheitsversorgung von Frauen in all ihrer Vielfalt anzugehen;

8. fordert die Kommission auf, den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich des Rechts auf sichere und legale Abtreibung, für Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt sicherzustellen;

Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in der Arbeitswelt

9. fordert die Kommission auf, eine rasche Umsetzung der Richtlinien über angemessene Mindestlöhne[33], über Entgelttransparenz[34] und über Frauen in Aufsichtsräten[35] zu überwachen und zu fördern;

10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Leitlinien zu entwickeln, die eine EU-weite Definition und einen EU-weiten Vergleich des „Werts der Arbeit“ ermöglichen, und rasch geschlechtsneutrale Werkezuge und Kriterien zur Beschäftigungsbewertung einzuführen, um die Arbeit, die in von Frauen dominierten Branchen geleistet wird, besser zu bewerten und gerechter zu vergüten;

Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und im digitalen Raum

11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für einen geschlechtergerechten Zugang zu allen Bildungsebenen zu sorgen und hochwertige Standards für Bildungsmaterialien zu entwickeln, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter gefördert und Geschlechterstereotype abgebaut werden, einschließlich der Förderung einer umfassenden Sexualerziehung und des Grundsatzes der Zustimmung;

12. fordert die Kommission auf, eine Null-Toleranz-Politik im digitalen Umfeld gegenüber allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, schädlichen Verhaltensweisen und Narrativen, die die Online- und Offline-Ausdrucksformen von Frauen und Mädchen untergraben und diskreditieren, zu entwickeln und anzunehmen und Präventivmaßnahmen und Schutzmaßnahmen in allen digitalen Politikbereichen Vorrang einzuräumen;

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

13. fordert die Kommission auf, die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung zu einem umfassenden Europäischen Betreuungs- und Pflegedeal weiterzuentwickeln, der mit verbindlichen legislativen und finanziellen Instrumenten für Investitionen in zugängliche, erschwingliche und hochwertige Kinderbetreuung und Langzeitpflege ausgestattet ist;

14. betont, dass in der EU ein Modell angestrebt werden muss, nach dem Erwerbstätigkeit und Betreuungs- und Pflegeaufgaben gleichmäßig aufgeteilt sind, und die Barcelona-Ziele in diesem Zusammenhang überarbeitet und angepasst werden müssen und dass auch die Maßnahmen in Bezug auf Elternzeit weiterentwickelt werden müssen, um ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in Bezug auf Betreuungs- und Pflegepflichten zu erreichen;

Paritätische Vertretung und politische Teilhabe

[33] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2041/oj.
[34] Richtlinie (EU) 2023/970.
[35] Richtlinie (EU) 2022/2381.

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für alle Wahlen auf der Grundlage der Geschlechterparität gesetzliche geschlechtsspezifische Quoten und Listen auf der Grundlage eines Reißverschlussverfahrens durchzusetzen und für institutionelle Geschlechterparität auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung zu sorgen;

Feministische Außenpolitik

16. fordert die Kommission auf, eine Außen-, Sicherheits-, Handels- und Entwicklungspolitik zu fördern, bei der der Gleichstellung der Geschlechter gemäß den Grundsätzen der Rechte, der Vertretung und der Ressourcen Vorrang eingeräumt wird;

Bekämpfung von Anti-Gender-Bewegungen

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein umfassendes Instrument zur Überwachung und Bekämpfung demokratischer Rückschritte und Rückschritte bei den Rechten der Frauen, die untrennbar miteinander verbunden sind, zu entwickeln und sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter in der gesamten EU nach wie vor eine Priorität bleibt;

Übergreifende Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter

18. bekräftigt, dass alle Anstrengungen, Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter zu erzielen, unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Intersektionalität und des Gender Mainstreaming unternommen werden müssen;

19. fordert die Kommission auf, die Anwendung des Gender Mainstreaming in ihren Strukturen, Methoden und Instrumenten sicherzustellen und weiterzuentwickeln und dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive in alle Vorschläge der Kommission, einschließlich aller Haushaltsverfahren, einbezogen wird;

20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Intersektionalität als übergreifendes Prinzip in der neuen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu nutzen und weiterzuentwickeln;

°

° °

21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Gleichstellung der Geschlechter ist neben den Rechten der Frau ein **grundlegender Wert** der Europäischen Union. Schließlich sind sie ein unverzichtbarer und unteilbarer Aspekt der Menschenrechte. Sie stellen die Grundlage und den Zweck der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dar und sind die geeignetsten und relevantesten Indikatoren hinsichtlich der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit unserer Demokratien.

Angesichts des derzeitigen geopolitischen Kontextes und der globalen Prozesse ist es wichtiger denn je, **eine ambitionierte Agenda für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter aufzustellen**, und daher kommt dieser Bericht für die Europäische Union zu einem entscheidenden Zeitpunkt. Die neue europäische Gleichstellungsstrategie für die Zeit nach 2025 muss die in den Vorjahren gesetzten Standards beibehalten und die **Gleichstellung der Geschlechter in umfassender Weise auf allen Ebenen und in allen Bereichen für alle Menschen ohne Diskriminierung** vorantreiben. Darüber hinaus müssen im Rahmen der neuen Strategie **entschlossene Maßnahmen zur Umsetzung** der bereits verabschiedeten Rechtsvorschriften ergriffen werden.

Die neue Strategie fällt in eine Zeit, in der die geschlechter- und demokratiefeindlichen Bewegungen zunehmen. Daher muss der Text, den die Kommission vorlegen wird, ein **klares institutionelles Engagement und konkrete Bekenntnisse zum Schutz und zur Weiterentwicklung des Rahmens für die Gleichstellung der Geschlechter und damit zum Schutz unserer Demokratie zum Ausdruck bringen**. Ohne die gleichberechtigte und starke Teilhabe und das Engagement von Frauen und Mädchen kann es keine Demokratie geben, und diejenigen, die unseren institutionellen Rahmen aushebeln wollen, sind diejenigen, die die Rechte der Frauen angreifen. Diese Agenden sind miteinander verknüpft und erfordern daher eine **europäische Antwort**. Eine solche Antwort muss in allen Politikbereichen und auf allen Ebenen erfolgen, wobei es einer **durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung** bei allen Tätigkeiten bedarf.

Die Welt von heute hat sich gegenüber der Zeit, in der die letzte Gleichstellungsstrategie[1] verabschiedet wurde, gravierend verändert, und es gibt neue Bereiche, die auf geeignete Weise angegangen werden müssen: von Gewalt und Belästigung gegen Frauen und Mädchen im digitalen Raum und in der Arbeitswelt bis hin zur Notwendigkeit einer friedensstiftenden feministischen Außenpolitik und dem Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, einschließlich des Zugangs zur sicheren und legalen Abtreibung, als grundlegende Menschenrechte. Ferner muss ein **intersektioneller Ansatz** in die Politik einbezogen werden, da bekannt ist, dass in der EU bestimmte Gruppen, z. B. Migrantinnen, LGBTIQ-Personen, Roma-Frauen und Frauen mit Behinderungen, mit mehreren sich überschneidenden Formen von Diskriminierung konfrontiert sind. All diese Formen der Diskriminierung müssen auf geeignete und rasche Weise angegangen werden.

Der kürzlich vorgestellte **Fahrplan für Frauenrechte**[2] ist ein Schritt in die richtige Richtung, da darin viele der Probleme anerkannt werden, die sich heute stellen, wenn von Frauenrechten die Rede ist. Er muss jedoch im Rahmen der neuen Gleichstellungsstrategie mit **konkreten legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen**, die auf die Schaffung einer wirklich

[1] ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 77–86.
[2] Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Frauenrechte“ (COM(2025)0097 final).

geschlechtergerechten Gesellschaft abzielen, weiter vorangetrieben werden.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist nach der Definition des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen jede Art von Gewalt – von körperlicher, emotionaler und finanzieller bis hin zu reproduktiver Gewalt –, die auf dem Geschlecht einer Person beruht, und auch wenn jede Person Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt werden kann, sind die Opfer in der überwältigenden Mehrheit der Fälle weiblich[3]. Der jüngste thematische Schwerpunkt des Gleichstellungsindex[4] befasste sich speziell mit geschlechtsspezifischer Gewalt, und die Daten zeigen, dass 31 % der Frauen in der EU seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben. Dies zeigt, dass **geschlechtsspezifische Gewalt** trotz legislativer und nicht-legislativer Fortschritte in der EU[5] immer noch eine der größten Herausforderungen ist, die einer wirklich geschlechtergerechten Gesellschaft im Wege steht, und dass geschlechtsspezifische Gewalt in der gesamten Union nach wie vor weitverbreitet ist und auf europäischer Ebene weiter angegangen und eindeutig als **EU-Straftatbestand definiert** werden muss. Die jüngsten Daten zeigen, dass die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, z. B. der **Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, ein drängendes Problem ist, das überwacht und gut gelenkt werden muss. Außerdem müssen bestimmte Aspekte der bisherigen Gesetzgebung neu formuliert und weiterentwickelt werden, z. B. die auf Einverständnis beruhenden Definitionen, die **Aufnahme von Vergewaltigung in die Liste der EU-Straftatbestände sowie die Anerkennung von Femizid als Straftatbestand, der sich von Tötungsdelikten unterscheidet**, aber auch die Hervorhebung einiger weniger bekannter Kategorien von geschlechtsspezifischer Gewalt, z. B. geburtshilfliche Gewalt und Verweigerung der Vornahme von Abtreibungen. Außerdem sollten Fortschritte bei den Empfehlungen zu schädlichen traditionellen Praktiken erzielt werden.

Alle Menschen in der Europäischen Union haben das Recht auf Zugang zu **körperlicher und geistiger Gesundheitsfürsorge, die höchste Standards erfüllt**, und bei der Festlegung und Umsetzung sämtlicher Strategien und Tätigkeiten der Union muss für ein **hohes Maß an Gesundheitsschutz** gesorgt werden[6]. Das Recht auf Zugang zu Gesundheitsversorgung ist in Grundsatz 16 der europäischen Säule sozialer Rechte verankert, und mit dem Aktionsplan sollen die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abzubauen. Der Gleichstellungsindex zeigt, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Gesundheitswesen schleppend vorankommt. In zwei Dritteln der Mitgliedstaaten sinkt der Anteil der Frauen und Männer, die ihren Gesundheitszustand als sehr gut oder gut einschätzen. Zudem mangelt es im Hinblick auf viele Erkrankungen, die einen Zusammenhang zum biologischen oder sozialen Geschlecht aufweisen, an ausreichender Forschung, Finanzierung und Ressourcen, einschließlich der Priorisierung[7].

Die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sind eines der zentralen Themen in der Debatte über die Menschenrechte und untrennbar mit der Verwirklichung des Grundrechts auf Gesundheit sowie mit der Verwirklichung der

[3] https://eige.europa.eu/gender-based-violence
[4] Gleichstellungsindex 2024: Tackling violence against women, tackling gender inequalities, veröffentlicht im Jahr 2025.
[5] Etwa die Annahme der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und der Beitritt der EU zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)
[6] ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391–407.
[7] EIGE (2025), Impact driver: marking milestones and opportunities for gender equality in the EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg (Veröffentlichung in Kürze).

Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden. Die körperliche Autonomie des Menschen und das Recht, über den eigenen Körper und das eigene Leben zu bestimmen, sind eine unbedingte Voraussetzung für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter. Verletzungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sind Verstöße gegen die Menschenrechte. Alle Herausforderungen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, stellen gemeinsame europäische Herausforderungen dar. Dabei handelt es sich sowohl um eine menschenrechtsbezogene Frage als auch um eine gesundheitsbezogene Frage, die mit einem einheitlichen Ansatz angegangen werden muss. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erkennt an, dass ein universeller Zugang zur Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit als Bestandteil des Rechts auf Gesundheit notwendig ist. Angestrebt wird eine Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter, die einen universellen Zugang zu umfassender, altersgerechter und evidenzbasierter Sexual- und Beziehungsaufklärung, verschiedenen hochwertigen, zugänglichen und erschwinglichen modernen Verhütungsmethoden und -mitteln, Familienplanungsberatung, Fruchtbarkeitsbehandlungen und Informationen zur Empfängnisverhütung sowie zu kostenloser, sicherer und legaler Abtreibung gewährleistet.

Die Lage auf dem europäischen **Arbeitsmarkt** erfordert dringend einen umfassenden Ansatz, damit die bestehenden Ungleichheiten überwunden werden. Jede dritte Frau in der EU hat keine bezahlte Arbeit, und die überwiegende Mehrheit der Teilzeitjobs in der Union wird von Frauen ausgeübt. Die Arbeit von Frauen wird seit jeher nicht ausreichend gewürdigt, und die Geschlechtertrennung ist nach wie vor signifikant – so sind Frauen in weniger rentablen Sektoren überrepräsentiert. Die **Stärkung der Rolle der Frau in der Arbeitswelt** ist ein entscheidender Schritt im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und eine Voraussetzung für eine starke, wettbewerbsfähige Wirtschaft. Eine rasche Umsetzung der **Entgelttransparenz-Richtlinie** ist daher von wesentlicher Bedeutung, wobei der Schwerpunkt auf der Suche nach Möglichkeiten zur Ausweitung ihres Anwendungsbereichs liegen muss. Darüber hinaus müssen sowohl die **Richtlinie über angemessene Mindestlöhne** als auch die **Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten** umgesetzt werden. In diesem Bericht wird anerkannt, dass der Hauptgrund für Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern die systematisch niedrigere Bezahlung in von Frauen dominierten Sektoren (Pflege, Gesundheitswesen, Bildung, Einzelhandel) im Vergleich zu den Löhnen in von Männern dominierten Sektoren ist. Dies führt auch dazu, dass diese Sektoren für Männer unattraktiv sind und schädliche Normen und Stereotype verstärkt werden. Es müssen dringend Leitlinien entwickelt werden, die eine Definition und einen Vergleich des „Werts der Arbeit“ ermöglichen, sowie geschlechtsneutrale Werkzeuge und Kriterien zur Beschäftigungsbewertung, um die Arbeit, die in von Frauen dominierten Branchen geleistet wird, besser zu bewerten und gerechter zu vergüten. Das Thema Arbeitssicherheit muss sowohl mit Blick auf den Arbeitsplatz als auch im Zusammenhang mit Fernarbeit angegangen werden.

Die allgemeine und die berufliche Bildung sind für die Gleichstellung der Geschlechter und für die Fähigkeit aller, sich an Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen, **von entscheidender Bedeutung**. Eine Hochschulbildung ist zudem für die Aussichten auf einen hochwertigen Arbeitsplatz wesentlich. Auch heute noch ist die horizontale und vertikale Geschlechtertrennung im Bildungsbereich in der Europäischen Union weitverbreitet und wirkt sich nachteilig auf die Gleichstellung der Geschlechter aus. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, einen vollständigen und ungehinderten Zugang zu Bildung und Ausbildung zu

gewährleisten und den Zugang von Frauen zur Bildung in MINT-Fächern sowie zu allen anderen Bereichen und Berufen zu unterstützen. Schätzungsweise gibt es in der EU 8 Millionen IKT-Spezialisten, aber nur 17 % davon sind Frauen. Weltweit sind nur 22 % der KI-Fachkräfte Frauen. Die Bedeutung dieser Fächer und der damit verbundenen Berufe nimmt zu, und es muss dafür gesorgt werden, dass Frauen mit dieser Entwicklung schritthalten und dass sie sich sicher in der digitalen Welt bewegen können, auch wenn es um die Auseinandersetzung mit Algorithmen und anderen modernen Tools geht. Angesichts der Tatsache, dass die derzeitige private Eigentumsstruktur und die Hauptakteure der großen Online-Plattformen eine Online-Welt geschaffen haben, die den Frauenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter schadet, müssen wir in der Lage sein, dagegen vorzugehen und alle Frauen und Mädchen in der gesamten EU zu schützen. Darüber hinaus müssen Männer durch bessere Arbeitsbedingungen und eine gerechte Bezahlung darin bestärkt werden, in frauendominierte Branchen einzusteigen. Die neue Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter muss einen Rahmen entwickeln, in dem sichere Lernräume für Mädchen und Jungen geschaffen, Eltern und Lehrer über Geschlechterstereotype aufklärt und positive Vorbilder von Frauen und feministischen Männern gegeben werden.

Die **Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung** von Kindern und anderen Angehörigen schränken die Erwerbsbeteiligung von Frauen in erheblichem Maße ein. Unbezahlte Betreuungsaufgaben hindern rund 7,7 Mio. Frauen in der EU an der Teilhabe am Arbeitsmarkt, verglichen mit nur 450 000 Männern. Auf Haushaltsebene behindert die ungleiche Aufteilung der unbezahlten Betreuungs- und Pflegearbeit zwischen Frauen und Männern die gleichberechtigte Erwerbsbeteiligung und den beruflichen Aufstieg von Frauen. Diese Situation steht der Schaffung eines wirklich gerechten Rahmens für die **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** im Wege, und die neue Strategie muss sich mit diesen Problemen befassen. Ziel ist es, auf die Verwirklichung eines Gesellschaftsmodells hinzuarbeiten, bei dem Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit gleichmäßig aufgeteilt sind. Daher muss die **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** genau beobachtet, bewertet und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Darüber hinaus ist es jedoch auch notwendig, einen **europäischen Deal für Pflege und Betreuung** auf der Grundlage der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung vorzulegen, der verbindliche Rechtsvorschriften und eine Finanzierung auf EU-Ebene vorsieht. Frauen tragen die Last der verschiedenen Pflege- und Betreuungsaufgaben, und wir müssen auf europäischer Ebene gleiche Bedingungen schaffen.

Vielfältige Gruppen treffen bessere, inklusivere und nachhaltigere Entscheidungen. Nur Entscheidungen, bei denen die Ansichten aller berücksichtigt werden, können den Weg für eine bessere Zukunft für alle ebnen. **Frauen in Führungspositionen** sind dabei wichtige Vorbilder und helfen, die Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Zukunft zu gestalten. Wir müssen das Geschlechtergefälle in den Entscheidungspositionen sowohl in der Politik als auch in der Wirtschaft angehen und gleichzeitig die institutionellen Ungleichheiten bekämpfen, die Frauen daran hindern, ihr Potenzial voll auszuschöpfen.

In Zeiten zunehmender globaler Konflikte und Ungewissheit muss die **Außen-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik der EU einen feministischen Ansatz verfolgen**, bei dem die Verwirklichung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter zu den horizontalen Grundsätzen und Hauptzielen gehört. Die EU muss in der Lage sein, in ihrer Außenpolitik eine Friedensmission zum Ausdruck zu bringen. Eine der Voraussetzungen hierfür ist die gleichberechtigte Beteiligung weiblicher Führungspersönlichkeiten und Akteure. Die Förderung und der Schutz der Frauenrechte sowie die Unterstützung von

Aktivistinnen, Pädagoginnen und Entscheidungsträgerinnen in Konfliktgebieten müssen in allen Strategien zur Konfliktreaktion sowie in allen Instrumenten und Mechanismen zur Krisenreaktion der EU Priorität haben. Der 3-R-Grundsatz (Rechte, Repräsentation und Ressourcen) muss im gesamten Auswärtigen Handeln der EU angewandt werden.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Parliamentary Forum for Sexual & Reproductive Rights
The International Planned Parenthood Federation (IPPF) European Network
Center for Reproductive Rights
European Women's Lobby
Foundation for European Progressive Studies (FEPS)
European Institute for Gender Equality
B.a.B.e. Budi aktivna. Budi emancipiran.
Fertility Europe
Center for Women Victims of War (ROSA)
The Directorate-General for Justice and Consumers (DG JUST) of the European Commission
European Trade Union Confederation (ETUC)
European Public Service Union (EPSU)

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.